

Diese Hausordnung regelt die Rechte (und "Pflichten der" in d Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit aufgenommenen Personen und legt für diese die Ordnungs- und Verhaltensregeln verbindlich fest.

Die Ordnungs- und Verhaltensregeln dieser Hausordnung dienen der einheitlichen und konsequenten Durchsetzung der Ordnung, Disziplin und Ruhe sowie der festgelegten hygienischen Be-

- Stimmungen in der Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit.

1 . Grundsätze

1.1. Aufgenommene Personen haben gleiche Rechte und Pflichten unabhängig von ihrer Nationalität und Staatsbürgerschaft, ihrer Rasse, ihres weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses, ihrer sozialen Herkunft oder Stellung. Für sie gelte die Regelungen dieser Hausordnung gleichermaßen und unabhängig von der erhobenen Beschuldigung bzw. den Gründen ihres Aufenthaltes in der Untersuchungshaftanstalt.

1.2. Aufgenommenen Personen wird - soweit für sie zutreffend gewährleistet -

an ihren Strafverfahren mitzuwirken, ihre strafprozessualen Rechte, insbesondere das Recht auf Verteidigung, auf Einlegung von Haftbeschwerde entsprechend der Strafprozeßordnung der DDR und auf andere Beschwerden bzw. Eingaben! wahrzunehmen;

mit vorheriger Zustimmung des Staatsanwaltes im Ermittlungsverfahren oder des zuständigen Gerichtes nach der Anklageerhebung ihre Rechte, insbesondere in Zivil-, Arbeits- und Familienrechtsachen, wahrzunehmen;

nach vorheriger Zustimmung des Staatsanwaltes oder des zuständigen Gerichts postalische und persönliche Kontakte mit Familienangehörigen oder anderen nahestehenden Personen sowie mit Angehörigen von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften so gesellschaftlichen Organisationen zu unterhalten;

eine auf ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Gemeinschaftsverpflegung, eine ordnungsgemäße Unterbringung und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung zu erhalten;

Nachtruhe von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages;

täglicher Aufenthalt im Freien bis zu einer Stunde (sofern die Witterungsbedingungen dies zulassen und dringende Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen);

eigene Bekleidung zu tragen;